



H Ö C K E R
M A R K E N - & M E D I E N R E C H T

HÖCKER Rechtsanwälte · Friesenplatz 1 · 50672 Köln

Twitter Inc.
1355 Market Street
Suite 900
San Francisco
CA 94103

Prof. Dr. Ralf Höcker, LL.M. (London)
Rechtsanwalt

Dr. Carsten Brennecke
Rechtsanwalt

Dr. Frauke Schmid-Petersen
Rechtsanwältin

Dr. Sven Dierkes
Rechtsanwalt

Dr. Ruben Engel
Rechtsanwalt

Dr. Marcel Leeser
Rechtsanwalt

Dr. Johannes Gräbig
Rechtsanwalt

Dr. Christian Conrad
Rechtsanwalt

Dr. Anja Wilkat
Rechtsanwältin

Dr. Lucas Brost
Rechtsanwalt

Dr. Julian Rodenbeck
Rechtsanwalt

Dr. Jörn Claßen
Rechtsanwalt

Unser Zeichen: 222/17 CB10
Köln, den 21.06.2017

Löschungsaufforderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grund unserer Beauftragung ist eine rechtswidrige Berichterstattung unseren Mandanten betreffend, welche auf der von Ihnen betriebenen Twitter-Webseite unter der URL

<https://twitter.com/afdwatchafd/status/707642968199442432>

abrufbar ist. Durch den zu beanstandenden Beitrag wird das Persönlichkeitsrecht unseres Mandanten schwerwiegend verletzt, weshalb unserem Mandanten gegen Sie ein Anspruch auf Löschung zusteht.

HÖCKER Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft
Partnerschaftsregister AG Essen Nr. 1797

Friesenplatz 1
50672 Köln
T: +49 (0)221 933 19 10
F: +49 (0)221 933 19 110
contact@hoecker.eu
www.hoecker.eu

I.

Zum Tatsächlichen

1. Sie veröffentlichen auf Ihrer Twitter-Webseite unter der genannten URL

Kölner Bank eG
IBAN: DE03 3716 0087 0944 1940 02
BIC: GENODED1CGN
Ust-IdNr. DE 253829013
USt-Nr. 215/5070/2883



<https://twitter.com/afdwatchafd/status/707642968199442432>

eine Verlinkung auf einen Bericht, welcher unter der URL

<https://afdwatchafd.wordpress.com/2016/03/09/ralf-herzog-seine-betruegereien>

abrufbar ist.

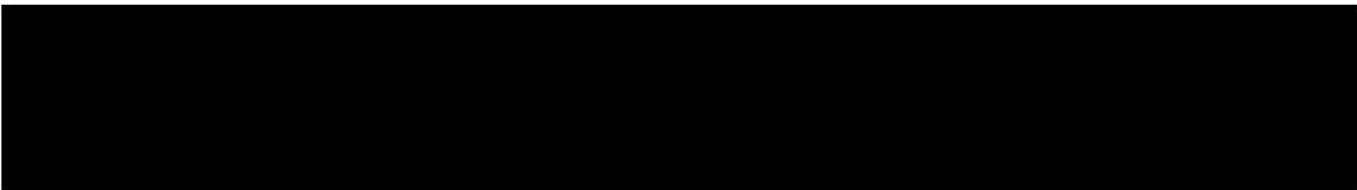
Unter der Überschrift *„Ralf Herzog & seine Betrügereien“* werden in diesem Bericht mehrere Bildnisse unseres Mandanten veröffentlicht, auf welchen unser Mandant mühelos erkennbar ist. Unser Mandant wird dabei als „verurteilter Millionenbetrüger“ betitelt.

Im Folgenden werden erneut die insgesamt acht Zeitungsartikel veröffentlicht, welche sich alle im Detail mit unserem Mandanten und der von ihm verbüßten Haftstrafe bzw. dem vorangegangenen Strafprozess befassen:

- *„Den Staat um 37 Millionen geprellt“*
- *„Neun Jahre Haft für Millionenbetrüger Herzog“*
- *„Steuerhinterziehung: Neuneunhalb Jahre Haft für Ex-Millionär“*
- *„Langsam und keineswegs pannenfrei entlarvte das Finanzamt den Gauner“*
- *„Disziplinarstrafen im Finanzamt gefordert“*
- *„Black & White soll für Steuerbetrüger haften“*
- *„Betrieb „unterbrochen“: Soll Black & White für Alllasten eines Steuerbetrügers büßen?“*
- *„Finanzamt gezwungen, das Geld zurückzufordern“*

Eine Kopie der Verlinkung nebst entsprechendem Bericht fügen wir bei als

- Anlage 1 -.





II. Zum Rechtlichen

Mit der genannten Veröffentlichung verletzen Sie das allgemeine Persönlichkeitsrecht unseres Mandanten. Zudem verstoßen Sie gegen das sogenannte „Recht auf Vergessen“.

1. Die identifizierende Veröffentlichung über eine Jahrzehnte zurückliegende Straftat unseres Mandanten verletzt sein allgemeines Persönlichkeitsrecht. Ihm steht gegen Sie daher gemäß §§ 1004 Abs. 1 analog, 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Absatz 1 GG ein Anspruch auf Beseitigung (Löschung) der entsprechenden Veröffentlichung zu.

Die detaillierte Berichterstattung über eine Jahrzehnte zurückliegende Straftat, unter Namensnennung, die Nennung sonstiger identifizierender Merkmale sowie die Veröffentlichung des Bildnisses unseres Mandanten, kann wegen der damit einhergehenden Pranger-Wirkung nur dann rechtmäßig sein, wenn die Identität des Betroffenen einen eigenen, besonderen Informationswert hat. Nur dann also, wenn an der Mitteilung über die Person aktuell ein überwiegendes öffentliches Informationsinteresse besteht, ist eine derartige Veröffentlichung ausnahmsweise zulässig. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Wie dargelegt liegt die in der Veröffentlichung aufgegriffene strafrechtliche Verurteilung unseres Mandanten bereits 20 Jahre zurück. Unser Mandant hat seine Strafe verbüßt. Bereits im Jahre 2002 – also vor mittlerweile 15 Jahren – ist unser Mandant nach Verbüßung der verhängten Strafe entlassen worden. Auch seine anschließenden Bewährungsauflagen hat unser Mandant immer erfüllt, so dass der Strafreß nach Ablauf seiner Bewährung erlassen wurde. Mittlerweile hat unser Mandant auch keine Eintragung mehr in seinem Führungszeugnis. Darüber hinaus ist unser Mandant seit vielen Jahren mit seiner Tat nicht mehr in die Öffentlichkeit getreten und es gibt in dieser Angelegenheit keinerlei neue Entwicklungen.

Unser Mandant hat ein Recht auf Resozialisierung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes hat unser Mandant nach Verbüßung seiner Strafe ein Recht darauf, wieder Teil der Gesellschaft zu werden, mit allen Rechten und Pflichten.

Dies setzt voraus, dass er – nachdem er seine Strafe verbüßt hat – nicht weiter in seinen Rechten verletzt wird und insbesondere auch nicht über ihn identifizierend berichtet wird.

Folgerichtig stellte das Oberlandesgericht München fest:

„Ist dem staatlichen Strafanspruch durch rechtskräftige Verurteilung und durch Strafverbüßung voll genügt, so hat das allgemeine Informationsinteresse der Öffentlichkeit, soweit es die Namensnennung des Straftäters erfasst, grundsätzlich gegenüber dem Persönlichkeitsrecht des Straftäters zurückzutreten.“

OLG München, AfP 1981, 360 ff.

Auch das Oberlandesgericht Köln hat sich in einem gleichgelagerten Fall jüngst dieser Auffassung angeschlossen und eine identifizierende Berichterstattung mit der Begründung untersagt, dass der Betroffene nach Verbüßung der verhängten Strafe entlassen worden war und alle Bewährungsaufgaben erfüllt hatte. Er sei seit vielen Jahren darüber hinaus mit seiner Tat nicht in die Öffentlichkeit getreten, auch gäbe es keine neuen, relevanten Entwicklungen in der Sache, sodass kein öffentliches Interesse an einer erneuten Berichterstattung über die bereits Jahre zurückliegende Verurteilung bestehe.

OLG Köln, Urteil v. 13.10.2016, Az.: 15 U 57/16

Durch die Veröffentlichung des Bildnisses unseres Mandanten wird die begangene Rechtsverletzung zusätzlich noch intensiviert.

BVerfG, 35, 202 – Lebach

Vgl. hierzu auch OLG Köln, Urteil v. 13.10.2016, Az.: 15 U 57/16

Die Veröffentlichung ist dementsprechend rechtswidrig und dient alleine der Befriedigung der Sensationsgier der Leser. Die herbeigeführte Identifizierbarmachung stellt eine erhebliche Belastung für unseren Mandanten dar und er hat diese nicht hinzunehmen.

2. Zudem ist die Veröffentlichung von Angaben über ein Gerichtsverfahren über 20 Jahre nach dem Verfahren (!) evident unzulässig. Von der Rechtsprechung wird insoweit ein Zeitrahmen für eine Veröffentlichung entsprechender Angaben über Gerichtsverfahren von sechs Monaten bis zwei Jahren nach Abschluss des Verfahrens konkretisiert (sogenannten „Recht auf Vergessen“).

BVerfG, AfP 1973, 423;

Soehring/Hoene, Presserecht, § 19, Rn. 27

Eine nachträgliche Offenlegung ist dabei nur ausnahmsweise bei einem erheblichen Informationswert für die Öffentlichkeit zulässig. Wie dargelegt liegen diese Voraussetzungen hier offenkundig nicht vor. Ohne rechtfertigenden Grund werden die Informationen einer breiten Öffentlichkeit in digitalisierter und archivierter Form zur Verfügung gestellt. Die Veröffentlichung läuft dem Resozialisierungsinteresse unseres Mandanten eklatant zuwider.

III. Rechtsfolgen

1. Sie sind für die vorstehend dargelegte Rechtsverletzung nach den Grundsätzen der Störerhaftung verantwortlich.

So gehen die Gerichte in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass Sie jedenfalls ab Kenntnis von einer Rechtsverletzung haften, es sei denn, dass sie die Störung unverzüglich beseitigen, mithin die beanstandeten Inhalte unverzüglich löschen.

*BGH, Urteil v. 09.11.2011, Az.: I ZR 150/09
OLG Saarbrücken, Urteil v. 22.10.2014, Az.: 1 U 25/14
LG Leipzig, MMR 2004, 26
OLG Köln, GRUR-RR 2010, 274
LG Köln, ZUM-RD 2002, 884
LG Frankfurt, NJOZ 2004, 1073*

Namens und in Vollmacht unseres Mandanten haben wir Sie daher aufzufordern, den rechtswidrigen Zustand unverzüglich zu beseitigen. Hierfür haben wir uns eine Frist bis

Montag, den 03.07.2017

notiert.

Sollten Sie Ihren Tatbeitrag innerhalb der gesetzten Frist nicht aufgeben, haften Sie nach der Rechtsprechung als Störerin auf Unterlassung. In diesem Fall werden wir unserem Mandanten empfehlen, Sie – dann kostenpflichtig – abzumahnern und gegebenenfalls auch gerichtlich gegen Sie vorzugehen.

2. Mit der bloßen Löschung des Textes sind Ihre Pflichten aber noch nicht erfüllt. Unser Mandant hat Ihnen gegenüber darüber hinaus einen Folgenbeseitigungsanspruch. Sie haben sämtliche möglichen und zumutbaren Maßnahmen dahingehend zu treffen, dass die negativen Folgen Ihrer rechtswidrigen Erkennbarmachung unseres Mandanten, hier in Form der Indizie-



H Ö C K E R
M A R K E N - & M E D I E N R E C H T

zung des Webseite in Google-Suchergebnissen, sowie Bing-Suchergebnissen, umgehend durch entsprechende Anträge Ihrerseits bei den Suchmaschinenbetreibern entfernt werden.

Innerhalb der vorgenannten Frist bis zum

Montag, den 03.07.2017

haben Sie durch entsprechende Löschungs-/Aktualisierungsanträge gegenüber den Suchmaschinenbetreibern Google und Bing unverzüglich darauf hinzuwirken, dass die durch Ihre rechtswidrige Veröffentlichung kausal verursachten abträglichen Suchergebnisse zum Namen des Mandanten schnellstmöglich ausgelistet werden. Diese begehrte Abhilfemaßnahme ist unter Abwägung der beiderseitigen Rechtspositionen, insbesondere der Schwere der Beeinträchtigungen, zur Beseitigung des Verletzungszustandes geeignet, erforderlich und Ihnen auch zumutbar.

BGH, NJW 2016, 56, 60 m.w.N.

Innerhalb der vorgenannten Frist sehen wir nicht nur der Löschung der beanstandeten Veröffentlichung entgegen, sondern auch der Durchführung geeigneter Maßnahmen gegenüber den Suchmaschinenbetreibern und Bestätigung solcher Maßnahmen. Sollte die gesetzte Frist furchtlos verstreichen, werden wir unserem Mandanten empfehlen, unverzüglich weitergehende kostenpflichtige Maßnahmen gegen Sie einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Carsten Brennecke
Rechtsanwalt

Anna Sophie Heuchemer
Rechtsanwältin

Afdwatch Watch
@AfdWatchat Folgen

Ralf Herzog & seine Betrügereien
afdwatchafd.wordpress.com/2016/03/09/rai



RETWEETE 3 GEFÄLLT 3

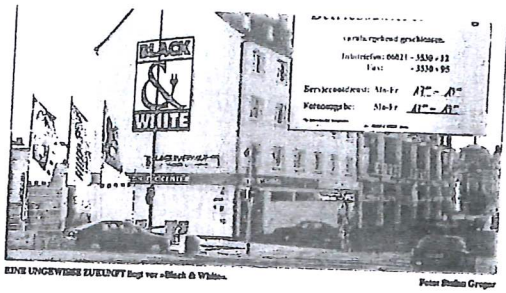
11.03. - 9. März 2016

© 2017 Twitter. Über uns. Hilfe-Center. Bedingungen. Datenschutzbestimmungen. Cookies. Info zu Anzeigen.

<https://twitter.com/afdwatchafd/status/707632968199442432>
Internet Explorer 11.0.14293.553

10.22.23 05.04.2017
Windows 10 Pro 64 Bit Build 14293

...wird oder nicht. Ein Jahr habe die GmbH seiner Geschäftsbüro...
 ...ist die noch...
 ...Mitt Schenk...
 ...den sich die Finanzbehörden...
 ...kann...
 ...



»Finanzamt gezwungen, das Geld zurückzufordern«

Black & White: Behördenleiter vorweist auf Rechtslage

Die Finanzbehörden haben beim Wahl-Win der...
 ...Mitt Blick auf die Steuergebühren...
 ...Nachdem...
 ...Macht es vor diesem Hintergrund...
 ...

Aldwesch Walch
 @AldweschWalch
 ...weird Erich in der Bibel erwähnt...
 ...

- Quellen: (von oben nach unten):
 Main Post Würzburg 14.08.1997;
 Main Post 16.08.1997;
 Main Echo 16.08.1997;
 Main Echo 20.08.1997;
 FAZ 22.08.1997;
 Main Echo 29.10.1997;
 Main Echo 29.10.1997;
 Main Echo 29.10.1997

Herzogenratte: Ralf Herzog



Teilen mit:
 Twitter Facebook Google+

Getaktet
 So du Erste dem das gefiel

Ähnliche Beiträge
 In "Demokratie"
 In "Demokratie"

Liberalismus



